

SATZUNG

des
Vereines

Landwirtschaft verbindet Deutschland e. V.

kurz: LsV Deutschland e. V.

§ 1

Name und Sitz

1. *Der Verein führt den Namen „Landwirtschaft verbindet Deutschland“. In Kurzform : „LsV Deutschland“.*
2. *Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.*
3. *Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in 16845 Stüdenitz, Havelberger Straße 35.*

§ 2

Vereinszweck

1. *Zweck des Vereins ist die Vertretung der Interessen der aktiven Landwirte in der Bundesrepublik Deutschland auf nationaler und internationaler Ebene. Das Ziel ist, die wirtschaftliche und soziale Lage sowie das Ansehen in der Öffentlichkeit und die Einkommenssituation der Landwirte zu verbessern.*
2. *Der Verein erfüllt diesen Zweck insbesondere durch*
 - a) *Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen,*
 - b) *Durchführung von Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen,*
 - c) *Vergabe von Forschungsaufträgen,*
 - d) *Austausch von Informationen,*
 - e) *Herausgabe von vereinseigenen Druckerzeugnissen,*
 - f) *aktive Öffentlichkeitsarbeit,*
 - g) *Förderung der Bildung und Erziehung auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik sowie der neuen Medien und des Smart Farming,*
 - h) *Erarbeitung von zukunftsorientierten Strategien zur Erreichung der Vereinszwecke.*

3. *Der Verein darf wirtschaftliche Unternehmungen, die dem Vereinszweck dienen, gründen oder sich an solchen beteiligen.*
4. *Der Verein darf darüber hinaus Maßnahmen ergreifen, die der Absatzförderung und der Darstellung der Werthaltigkeit von landwirtschaftlichen Erzeugnissen dienen. Ziel soll insbesondere die Erhöhung der Wertschöpfung sein*

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Selbstlosigkeit

1. *Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
2. *Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.*
3. *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.*
4. *Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden. Die Verfolgung politischer Ziele außerhalb des Vereinszweckes ist unstatthaft.*

§ 5 Mitgliedschaft

1. *Mitglied kann der LsV-Landesverein des jeweiligen Bundeslandes werden. Besteht noch kein Landesverein, kann vorübergehend, anstelle dessen, die entsprechende Interessengemeinschaft, das vorhandene Orga-Team, die Mitgliedschaft ausüben. Des Weiteren können Fördermitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag des Interessenten die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.*
2. *Es gibt zwei Kategorien von Mitgliedern:*
 - 2.1 *ordentliche Mitglieder in Form der einzelnen Bundesländer-Organisationen. Die Form sollten LsV-Landesvereine widerspiegeln, ist aber den Bundesländern selbst überlassen.*
 - 2.2 *fördernde Mitglieder.*

Ordentliche Mitglieder sind ausschließlich die Organisationen der Bundesländer. Fördernde Mitglieder sind andere natürliche oder juristische Personen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 6 **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. *Der Antrag auf Mitgliedschaft ist unter Angabe der gewünschten Art der Mitgliedschaft (ordentlich oder fördernd) schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie beginnt nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Mit der Aufnahme verbunden ist die Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des Vereins.*
2. *Ein Anspruch auf Aufnahme und Gewährung der gewünschten Mitgliedsart besteht nicht.*
3. *Gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft, die jeweils keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung, die schriftlich innerhalb von 4 Wochen, nach Zugang der Ablehnung, an die Mitgliederversammlung erfolgen muss, zu, welche dann endgültig über die Aufnahme der Mitgliedschaft entscheidet. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen.*

§ 7 **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. *Die Mitgliedschaft endet:*
 - a) *mit dem Tod des Mitglieds bei natürlichen Personen;*
 - b) *durch Auflösung und Löschung bei juristischen Personen;*
 - c) *durch freiwilligen Austritt;*
 - d) *durch Streichung von der Mitgliederliste.*
2. *Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.*
3. *Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es nach einmaliger schriftlicher Mahnung an die, dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds, länger als 2 Monate mit der Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages in Verzug ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.*
4. *Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung offen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt worden, so ist der Vorstand verpflichtet, die Berufung der nächsten Mitgliederversammlung zur*

Entscheidung vorzulegen. Andernfalls gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. *Die Mitglieder sind berechtigt, die Angebote des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.*
2. *Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres zu entrichten. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.*
3. *Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift und seiner satzungsgemäßen Organe unverzüglich dem Verein mitzuteilen.*
4. *Die Mitglieder sind angehalten, den Zweck des Vereins aktiv zu unterstützen.*

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) *Mitgliederversammlung (§ 12)*
- b) *Vorstand (§§ 10-11)*
- c) *Beirat (§ 13)*

§ 10 Vorstand

1. *Der Vorstand im Sinne §26 BGB besteht aus mindestens 3, maximal 5, gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Hierbei sollen möglichst verschiedene Bundesländer repräsentiert werden. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand unverzüglich nach seiner Wahl zu geben hat. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder.*
2. *Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der restliche Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.*
3. *Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.*
4. *Der Vorstand beschließt insbesondere über die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern des Vereins.*

5. *Der Vorstand bedarf bei Rechtsgeschäften, die über den Rahmen einer gewöhnlichen Vereins- und Vorstandstätigkeit hinausgehen, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Höhe und der Umfang dieser Rechtsgeschäfte sind in der Geschäftsordnung verankert.*
7. *Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen. Diese Vollmachten bedürfen der schriftlichen Form.*
8. *Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung des Aufwands für ihre satzungsgemäße Tätigkeit sowie auf Auslagen- und Reisekostenersatz nach Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB.*

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

1. *Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die von den Vorstandsmitgliedern einberufen werden. Eine Einberufung erfolgt bei Bedarf oder wenn dies drei Vorstandsmitglieder verlangen. Die Einberufung kann schriftlich und/oder mündlich/fernmündlich/per E-Mail erfolgen. Es ist eine Einberufungsfrist von 1 Woche einzuhalten, ansonsten sind Beschlüsse nur rechtskräftig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind oder im Umlaufverfahren zustimmen.*
2. *Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.*
3. *Die Beschlüsse sind zu protokollieren, die Niederschrift soll Ort (beim Umlaufverfahren Geschäftsstellenort) und Zeit der Sitzung des Vorstandes, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von drei Tagen kein Einspruch von den Mitgliedern eingelegt wird.*
4. *Weitere Regeln zur Beschlussfassung des Vorstandes sind in der Geschäftsordnung des Vereins verankert.*

§ 12 Mitgliederversammlung

1. *Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus allen ordentlichen Mitgliedern zusammen. Fördermitglieder können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.*
2. *Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:*
 - a) *die Wahl und Abberufung des Vorstandes,*
 - b) *Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,*

- c) *die Entlastung des Vorstandes,*
- d) *Wahl des Beirates,*
- e) *Festlegung der Mitgliederbeiträge,*
- f) *Bestellung eines Rechnungsprüfers zur laufenden Überwachung der Kassen- und Finanzgeschäfte des Vereins,*
- g) *Beschlussfassung über Änderung der Satzung,*
- h) *Beschlussfassung über die Entscheidung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes und Auflösung des Vereins,*
- i) *Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern.*

5. *In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.*

6. *Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf eine Vergütung ihres Aufwands und ihrer Reisetätigkeiten.*

§ 13 Beirat

1. *Der Beirat ergänzt nach Möglichkeit die Repräsentanz aller Bundesländer, in Ergänzung zu den Bundesländern, die durch Ihre Vertreter im Vorstand vertreten sind. Er bildet sich aus je einem stimmberechtigten Mitglied der Bundeslandorganisationen der Bundesländer, die nicht durch Ihre Vertreter im Vorstand vertreten sind.*
2. *Der Beirat stimmt sich in allen inhaltlichen und thematischen Angelegenheiten mit dem Vorstand ab. Die Regelungen der Zusammenarbeit und der Abstimmung zwischen Vorstand und Beirat sind in der Geschäftsordnung verankert.*

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung und Tagesordnung

1. *Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen.*
2. *Die Tagesordnung schlägt der Vorstand vor. Jedes Mitglied hat das Recht, schriftlich bis spätestens 7 Tage vor Beginn einen oder mehrere von ihm gewünschten Punkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen und zwar in der Weise, dass die neu hinzukommenden Tagesordnungspunkte in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Vorstand im Anschluss an die Tagesordnungspunkte lt. Einladung aufgenommen werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der*

Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung am Tag der Versammlung.

§ 15 **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, Wahlen**

1. *Ein Vorstandsmitglied oder eine vom Vorstand bestimmte Person leitet die Mitgliederversammlung als Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Bei Wahlen wird der Wahlleiter durch die Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt.*
2. *Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat laut Anlage 1 sein Stimmrecht unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Ländervertreter. Innerhalb der Ländervertreter eines Bundeslandes ist keine Vollmacht notwendig. Das Stimmrecht kann nur persönlich von mindestens einem Ländervertreter des Bundeslandes für das Bundesland, oder für ein ordentliches Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, ausgeübt werden. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich zur Änderung der Satzung.*
3. *Bei den Wahlen zum Vorstand hat jeder Vertreter der Bundesländer 5 Stimmen. Jeder Kandidat kann nur eine Stimme erhalten. Gewählt sind diejenigen, die in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen in der Anzahl der zu besetzenden Organmitglieder liegen. Wählbar sind nur die Ländervertreter der Bundeslandorganisationen. Die Wahl erfolgt grundsätzlich offen, eine geheime Wahl erfolgt nur auf Antrag eines wahlberechtigten Mitglieds.*
4. *Ergibt sich bei dem ersten Wahlgang für Kandidaten Stimmgleichheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt.*
5. *Bei den Wahlen zum Beirat hat jeder Vertreter der Bundesländer 1 Stimme. Das Vorschlagsrecht für die Beiratsmitglieder obliegt den Bundesländern. Wählbar sind nur die Ländervertreter der Bundeslandorganisationen. Die Wahl erfolgt grundsätzlich offen, eine geheime Wahl erfolgt nur auf Antrag eines wahlberechtigten Mitglieds. Gewählt wird jede Position einzeln durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.*
6. *Die Mitglieder des Beirates werden für 2 Jahre gewählt. Scheidet ein Beiratsmitglied aus, ist die Bundeslandorganisation des Bundeslandes verpflichtet ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu stellen.*
7. *Bei zu entscheidenden Sachthemen hat jeder Vertreter der Bundesländer nur eine Stimme, bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.*
8. *Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie Protokollführer, welcher durch den Versammlungsleiter bestimmt wird, zu unterzeichnen. Das Protokoll soll folgende*

Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse und die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

9. *Das Protokoll wird innerhalb einer Woche nach Abhaltung an alle Mitglieder per E-Mail gesendet oder durch eine in der Geschäftsordnung verankerte Form veröffentlicht. Erfolgt innerhalb einer Woche nach Zustellung kein Einspruch, so gilt das Protokoll als genehmigt.*

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand oder Beirat einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert und mindestens 25% der Mitglieder oder 3 Vorstände dieses fordern. Sie ist mit einer Frist von drei Wochen nach Eingang des Antrages abzuhalten

§ 17 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören, noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Rechnungs- und Kassenprüfer können auch fördernde Mitglieder sein. Sie haben die Kassen- und Finanzgeschäfte des Vereins laufend zu überwachen. Für den Vorstand und die Mitgliederversammlung ist jährlich ein schriftlicher Bericht zu erstellen. Eine Wiederwahl einmalig ist zulässig.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. *Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.*
2. *Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.*
3. *Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Hierzu ist vorab die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.*
4. *Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.*

*Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 26.06.2021 in Rinteln.
Geändert durch die Online-Mitgliederversammlung am 11.11.2021, siehe Anlage 2.*

.....
Unterschrift Versammlungsleitung

und

.....
Protokollführung

Anlage 1

<i>Bundesland</i>	<i>Anzahl Stimmen</i>
<i>Bayern</i>	4
<i>Niedersachsen</i>	3
<i>Baden Württemberg</i>	3
<i>Nordrhein Westfalen</i>	3
<i>Mecklenburg Vorpommern</i>	2
<i>Rheinland Pfalz</i>	2
<i>Hessen</i>	2
<i>Schleswig Holstein</i>	2
<i>Sachsen</i>	2
<i>Brandenburg</i>	2
<i>Sachsen Anhalt</i>	2
<i>Thüringen</i>	2
<i>Saarland</i>	2
<i>Hamburg</i>	1
<i>Bremen</i>	1

	33